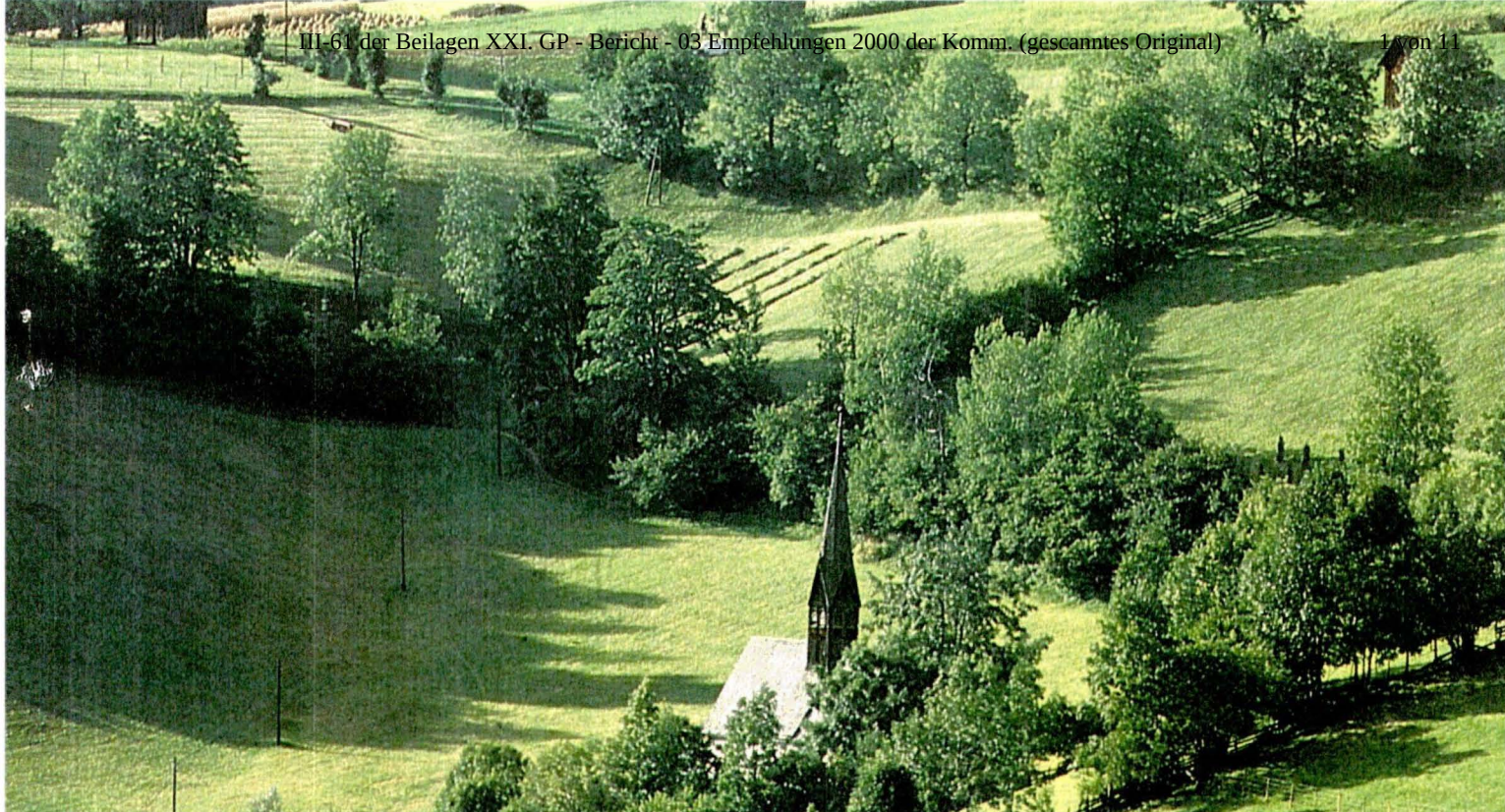


Empfehlungen 2000 der Kommission gemäß § 7 LWG

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft

Das Lebensministerium
www.parlament.gv.at



**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**



Das Lebensministerium

**Empfehlungen 2000 der
Kommission gemäß § 7 LWG**

**Beilage B zum Grünen Bericht 1999
(Alte Empfehlungen finden sich auf Seite 175)**

ZI. 22.004/21-III B5/2000



Bei der am 24. August 2000 abgehaltenen 40. Sitzung der Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes 1992 wurden folgende Empfehlungen einstimmig bzw. mit qualifizierter Mehrheit beschlossen:

1. **Weiterentwicklung des Grünen Berichtes und des Landwirtschaftsgesetzes**
(einstimmige Annahme des Beschlusses)
2. **Erweiterung der EU**
(Beschluss mit qualifizierter Mehrheit)
3. **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des biologischen Landbaus**
(einstimmige Annahme des Beschlusses)
4. **Zukünftige Förderpolitik**
(einstimmige Annahme des Beschlusses)
5. **Verwaltungsvereinfachung in der Landwirtschaft und Optimierung der nachgeordneten Dienststellen** (einstimmige Annahme des Beschlusses)

Bei der Sitzung waren anwesend:

Abg.z.Ldtg. Monika Kaufmann:	SPÖ
Dipl.-Ing. Georg Abermann:	FPÖ
Landesrat Ing. Erich Schwärzler:	ÖVP
Dipl.-Ing. Richard Hubmann:	Grüne
Dipl.-Ing. Maria Burgstaller:	Bundesarbeitskammer
Dr. Ulrich Christalon:	Wirtschaftskammer Österreich
Dr. Ulrich Schmotzer:	Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Josef Wegerer	Österreichischer Gewerkschaftsbund

Antrag 1

Empfehlung der § 7 Kommission gem. Landwirtschaftsgesetz 1992 an den Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend Weiterentwicklung des Grünen Berichtes und des Landwirtschaftsgesetzes

(Eingebracht in der Sitzung am 24. August 2000 von allen Mitgliedern der §7 Kommission)

Der jährliche Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft (Grüner Bericht) beruht auf Daten freiwillig buchführender Betriebe und wissenschaftlicher Studien und Erkenntnisse. Der Grüne Bericht gilt als objektives agrarpolitisches Dokument über die Einkommensentwicklung und Wirkung agrar-, regional- und sozialpolitischer Maßnahmen. Er ist eines der wichtigsten Nachschlagewerke für Politik, Verwaltung und Wissenschaft und eine bedeutende Entscheidungsgrundlage für die Agrar- und Regionalpolitik.

Der Grüne Bericht wurde in den letzten Jahren laufend verbessert. Neue Gegebenheiten, wie Auswirkungen der EU-Integration, die Agrar- und Regionalstruktur der EU, die EU-Agrar- und Regionalpolitik, wurden in den Grünen Bericht aufgenommen.

Das hohe wissenschaftliche Niveau und die Datengrundlagen des Grünen Berichtes sind unbestritten; der Grüne Bericht 1998 hat daher auch nicht zufällig die Zustimmung aller im Parlament vertretenen Parteien gefunden.

Das Landwirtschaftsgesetz (LWG) und der Grüne Bericht haben bisher eine fruchtbare Zusammenarbeit der politischen Parteien, der Sozialpartner und der Fachexperten ermöglicht und die Daten und Analysen des Grünen Berichtes außer Streit gestellt.

Die Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes empfiehlt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

1. Weiterhin Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für das hohe wissenschaftliche Niveau und die unbestrittene Datengrundlage des Grünen Berichtes gewährleistet bleiben;
2. dafür zu sorgen, dass im Grünen Bericht das bisherige hohe Maß an Objektivität bewahrt bleibt;
3. die bisherige Beteiligung und Mitwirkung aller politischen Kräfte mit den Fachexperten in der §7-Kommission weiter zu unterstützen;
4. dafür Sorge zu tragen, dass durch die Optimierung und Effizienz agrarökonomischer Forschung den künftigen Anforderungen entsprochen werden kann und
5. im Sinne einer weiteren fruchtbaren Zusammenarbeit weder die Aussagekraft des Grünen Berichtes noch die Aufgaben und Kompetenzen der §7 Kommission einzuschränken.

Antrag 2

Empfehlung der § 7 Kommission gem. Landwirtschaftsgesetz 1992 an den Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend Erweiterung der EU (Eingebracht von Ulrich Schmotzer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern)

Die Erweiterung der EU um mittel- und osteuropäische Länder ist ein wichtiger Schritt im europäischen Integrationsprozess. Neben der großen wirtschaftlichen Bedeutung ist vor allem auch die sicherheitspolitische und kulturelle Dimension zu sehen. Diese Erweiterung stellt jedoch an die EU enorme institutionelle und politische Anforderungen.

Das Gefälle zwischen den wirtschaftlichen, sozialen, aber auch ökologischen Bedingungen in der EU und den beitragswilligen mittel- und osteuropäischen Ländern ist wesentlich größer, als dies anlässlich früherer Erweiterungen der Fall war. Das Acquis screening hat deutlich gemacht, dass die Kandidatenländer in einzelnen Bereichen noch sehr große Schwierigkeiten haben, in absehbarer Zeit den Gemeinsamen Rechtsbestand auch tatsächlich umsetzen zu können.

Neben Justiz und Inneres, Freizügigkeit und Umwelt zählt auch die Landwirtschaft zu den besonders schwierigen Verhandlungskapiteln. Es ist zu berücksichtigen, dass die Situation der Landwirtschaft in den einzelnen Kandidatenländern sehr unterschiedlich ist. Für einzelne Bereiche werden Übergangsregelungen notwendig sein, um nachhaltige negative Auswirkungen als Folge der Erweiterung zu vermeiden.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ersucht, bei den entscheidenden Beitrittsverhandlungen nach folgenden Prinzipien vorzugehen:

1. Voraussetzung für die Teilnahme am freien Warenverkehr muss sein, dass für alle Produzenten die gleichen Regeln gelten, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Das bedeutet, dass die Unternehmungen in den neu beitretenden Ländern erst dann am freien Warenverkehr bei Agrarprodukten teilnehmen können, wenn sie die Umwelt-, Veterinär-, Hygiene-, Phytosanitär- und Tierschutzstandards tatsächlich voll erfüllen.
2. Wenn zum Beitrittszeitpunkt bei Agrar- und Verarbeitungsprodukten sowie auf dem Arbeitsmarkt noch erhebliche Preis- und Lohnunterschiede bestehen, sind geeignete Maßnahmen für die davon negativ Betroffenen vorzusehen.
3. Da die bestehenden Mengenregulative (Quoten, Referenzflächen und Referenzbestände) für die Stabilisierung der Märkte gerade im Zusammenhang mit der Erweiterung um MOEL von besonderer Bedeutung sind, ist es notwendig, dass die entsprechenden Mengenregelungen beim

jeweiligen Beitritt sofort zur Anwendung kommen. Bei der Festlegung der Mengen ist auf das Marktgleichgewicht Bedacht zu nehmen.

4. Für die Einführung von Direktzahlungen entsprechend der Gemeinsamen Marktorganisationen sind Übergangsregelungen vorzusehen.
5. Die mit der Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik verbundenen Kosten sind so gering wie möglich zu halten, für dennoch entstehende Kosten sind die erforderlichen Mittel von der EU bereitzustellen.

Antrag 3

Empfehlung der § 7 Kommission gem. Landwirtschaftsgesetz 1992 an den Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des biologischen Landbaus
(Eingebracht von Richard Hubmann, Grüne)

Europaweit steigen sowohl Nachfrage als auch Angebot nach Lebensmitteln aus garantiert biologischer Erzeugung. Die Märkte beginnen sich zu strukturieren. Nach einer rasanten Aufwärtsentwicklung stagniert die Entwicklung des Biolandbaus in Österreich, insbesondere im Grünlandbereich. Eine Stagnation des heimischen Biolandbaus könnte sowohl zum Verlust von Marktanteilen im Inland als auch auf den europäischen Märkten führen. Gerade im Milch- und Rindfleischbereich könnte in den nächsten Jahren eine konsequente Orientierung auf biologische Erzeugung den Erlös auf den internationalen Märkten verbessern. Die quantitative und qualitative Weiterentwicklung des biologischen Landbaus soll Kernstück einer umfassenden Ökologisierungstrategie der österreichischen Landwirtschaft werden:

Die Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes schlägt daher dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende Maßnahmen vor:

Im Bereich der Forschung und Entwicklung und der Vorleistungen:

- Erstellung und schrittweise Umsetzung eines Konzeptes zur Förderung der Forschung und Entwicklung für die Belange des biologischen Landbaus.
- Maßnahmen zum Ausbau der universitären und außeruniversitären Forschung im biologischen Landbau; insbesondere Maßnahmen, die eine eigenständige Forschung und Entwicklung im Bereich der Pflanzen- und Tierzucht, inklusive Sorten- und Leistungsprüfung, die vorrangig auf die Bedürfnisse der biologischen Landwirtschaft abgestellt sind, in Zukunft gewährleisten. Diese Maßnahmen verstehen sich als integraler Teil einer Strategie, die Versorgung der österreichischen Landwirtschaft mit gentechnikfreiem Saatgut auch in Zukunft sicherzustellen.
- Gezielte Abklärung der Voraussetzungen hinsichtlich der Saatgutwirtschaft und der regionalen Abgrenzung, um auf Dauer eine "gentechnikfreie Zone Bio- Landbau" gewährleisten zu können.

Im Bereich der Verarbeitung und der Vermarktung:

- Förderung durch Vernetzung von Produktion, Verarbeitung, Vermarktung, Produktentwicklung und Forschung durch Entwicklung, Einrichtung und Förderung eines "Bio-Clusters".

Im Bereich der Beratung und Weiterbildung:

- Entwicklung von Maßnahmen, die den direkten Kontakt zwischen Forschung und Praxis verbessern.

Im Bereich der Förderung:

- Klare Schwerpunktsetzung bei den Investitionsförderungen für die Belange des biologischen Landbaus, insbesondere im Bereich der Tierhaltung, der Verarbeitung und der bäuerlichen Direktvermarktung. Die Förderungsrichtlinien sollen so gestaltet sein, dass die geförderten Einrichtungen den Standards der biologischen Produktionsrichtlinien entsprechen.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die von Biobauern entrichteten AMA - Marketingbeiträge ausschließlich und nachvollziehbar in gemeinsame Marketingaktivitäten für Bioprodukte aufgewendet werden.
- Bereitstellung entsprechender Mittel für Verbandsförderung und Kooperationen der Bioverbände. Gewährung eines projektunabhängigen Sockelbetrages je Organisation.

Die derzeit beim BMLFUW eingerichtete Arbeitsgruppe "Biologischer Landbau" soll unter Federführung des BMLFUW und unter Einbeziehung aller betroffenen Organisationen als ständige Einrichtung weitergeführt werden und diesen Forderungskatalog kommentieren, ergänzen, seine Umsetzung beobachten und der §7 Kommission bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, zu berichten.

Antrag 4

**Empfehlung der § 7 Kommission gem. Landwirtschaftsgesetz 1992 an den Bundesminister
für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend zukünftige Förderungspolitik
(Eingebracht von Maria Burgstaller, Bundesarbeitskammer)**

Die Agrarpolitik ist Bestandteil einer Wirtschafts-, Gesellschafts- und Regionalpolitik für einen funktionsfähigen ländlichen Raum. Das agrarische Fördersystem hat dabei einen überaus wichtigen Einfluss auf die Weiterentwicklung der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in den verschiedenen Regionen Österreichs.

Aufgrund des besonders hohen Stellenwertes der Förderungen und Leistungsabgeltungen für das Einkommen der Betriebe und der dort arbeitenden Bevölkerung sind Zielgenauigkeit, Effizienz und soziale Gerechtigkeit bei der Verteilung der öffentlichen Mittel weiter zu forcieren.

Die Kommission nach § 7 des Landwirtschaftsgesetzes empfiehlt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

- Bei zukünftigen Reformen der EU-Agrarpolitik bzw. Änderungen bestehender EU-Marktornungen in der österreichischen Positionierung soziale und ökologische Kriterien bestmöglich zu berücksichtigen, die Effizienz des gesamten Agrarsystems zu steigern und das Agrarverwaltungssystem zu vereinfachen.
- Die Modulierung für Ausgleichszahlungen ist umzusetzen. Wettbewerbsverzerrungen aufgrund des Fördersystems zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb des österreichischen Agrarsektors sind zu vermeiden, indem die natürlichen Produktionsbedingungen stärker berücksichtigt werden sollen.
- Das bestehende österreichische Fördersystem zu verbessern und, soweit dies der Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten ermöglicht, soziale, ökologische und beschäftigungswirksame Aspekte zu berücksichtigen.
- Falls dem Agrarbudget zusätzliche Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden, diese zu verwenden, um die besten Effekte für die Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere der Berggebiete und des Umweltschutzes zu erzielen.
- Im Falle steuerlicher Entlastungen auf Betriebsmittel sollen damit positive Umwelteffekte erzielt werden. Faire Bedingungen im Rahmen des landwirtschaftlichen Steuersystems sind anzustreben.

Antrag 5

**Empfehlung der § 7 Kommission gem. Landwirtschaftsgesetz 1992 an den Bundesminister
für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend Verwaltungsvereinfachung in der Landwirtschaft
und Optimierung der nachgeordneten Dienststellen
(Eingebracht von Erich Schwärzler, ÖVP und
Ulrich Schmotzer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern)**

Die Bundesregierung bekennt sich im Sinne der Zielsetzung des Landwirtschaftsgesetzes zu einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft in Österreich und der Sicherstellung einer nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Sie anerkennt die Bedeutung der Leistungsabteilung in der Landwirtschaft für die Aufrechterhaltung der vielfältigen Leistungen. Nach dem Wegfall der vorübergehenden Ausgleichszahlungen entfallen 1999 nur noch 1,6 % des Volkseinkommens auf die Land- und Forstwirtschaft. Es wird für viele Betriebe immer schwieriger, die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen. Aufgrund des besonders hohen Stellenwertes der Leistungsabteilungen für das Einkommen der bäuerlichen Betriebe und der auf den Höfen arbeitenden Bevölkerung ist eine hohe Effizienz und die soziale Gerechtigkeit bei der Verteilung der öffentlichen Mittel wichtig. Weiters geht es darum, dass hohe wissenschaftliche Niveau der nachgeordneten Dienststellen zu optimieren und durch konkrete Maßnahmen, die zum Teil überzogene Bürokratie abzubauen.

Die Mitglieder der §-7-Kommission empfehlen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

1. Dafür Sorge zu tragen, dass die landwirtschaftliche Förderung und Abwicklung vereinfacht wird. Diese notwendige Verwaltungsreform ist auf Bundesebene, bei der AMA und gegenüber den Ländern und der EU umzusetzen.
2. Dafür Sorge zu tragen, dass durch eine Optimierung der agrarökonomischen Forschung, den künftigen Anforderungen entsprochen werden kann und das hohe wissenschaftliche Niveau erhalten bleibt.
3. Dafür Sorge zu tragen, dass die Aussagekraft des Grünen Berichtes über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft gewährleistet bleibt und Beeinträchtigungen der vielfältigen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft für die Gesellschaft rechtzeitig erfasst werden.

